

Bodenkundliche Voruntersuchungen im SuedOstLink-Trassenkorridor selbstverständlich rechtmäßig - Bundesverwaltungsgericht weist Eilantrag einer bayerischen Stadt ab

Der Netzausbau durch TenneT geschieht mit Weitsicht und Sorgfalt

TenneT führt im Rahmen all seiner Energieinfrastrukturprojekte, wie hier im Speziellen beim SuedOstLink, eine Vielzahl an bodenkundlichen Voruntersuchungen durch, um den für Mensch und Umwelt verträglichsten Verlauf zu gewährleisten. Gesetzliche Grundlage der Vorarbeiten bildet § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes, welcher es dem Vorhabenträger erlaubt, „Boden und Grundwasseruntersuchungen“^[1] durchzuführen. So sollte daher auch in dieser Stadt, wie bereits schon an vielen weiteren Ortschaften entlang des SuedOstLink-Trassenkorridors, eine Grundwassermessstelle (GWM) errichtet werden. Dadurch können vor der Verlegung des Erdkabels die Grundwasserverhältnisse im Detail erfasst und mögliche Auswirkungen durch den Leitungsbau ermittelt werden. Die Fachplaner für Bodenkunde und Wasserhaushalt können so auf Grundlage der gewonnenen Daten schon frühzeitig passende Maßnahmen ergreifen, um in der Bauphase möglichst schonend mit den natürlichen Ressourcen umzugehen.

Eine bayerische Stadt verweigert bodenkundliche Untersuchung

Im Gebiet einer bayerischen Stadt kündigte TenneT auf Grundlage der gesetzlichen Regelung die Einrichtung einer Grundwassermessstelle an, welche seitens der Stadt abgelehnt wurde. Gegen die daraufhin durch die Bundesnetzagentur als zuständige Fachbehörde veranlasste Duldungsverfügung mit Sofortvollzug stellte die Stadt einen Eilantrag beim Bundesverwaltungsgericht, mittels dessen der Sofortvollzug und letztlich die Bohrungen insgesamt untersagt werden sollten. TenneT nahm aufgrund des Eilantrags zunächst freiwillig Abstand von der Errichtung einer Grundwassermessstelle und wartete den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts ab. Dieses hat nun seine Entscheidung getroffen. Der Eilantrag der Stadt ist laut Bundesverwaltungsgericht zwar zulässig, jedoch in der Sache unbegründet.

Der Vorhabenträger wurde somit durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 VR 4.20 (04.12.2020)) in seinem Vorgehen vollumfänglich bestätigt. Die durch TenneT veranlassten Vorarbeiten im Projekt SuedOstLink sind selbstverständlich in der Sache rechtmäßig und deren Ankündigung entspricht allen rechtlich erforderlichen Anforderungen.

Nach der Entscheidung BVerwG 4 VR 1.20 (17.02.2020) zur Durchführung von Kartierungen ist das jetzt schon die zweite Bestätigung durch das höchste deutsche Verwaltungsgericht, dass TenneT die für das SOL-Verfahren notwendigen Vorarbeiten rechtmäßig plant und durchführt. Es zeigt erneut, dass juristische Schritte gegen die angekündigten Vorarbeiten selbstverständlich zulässig sind, jedoch im Ergebnis keinerlei Zweifel daran besteht, dass sich TenneT hier vollkommen rechtmäßig verhält und die von TenneT beauftragten Gutachter auf fachlich höchstem Qualitätsniveau arbeiten.

^[1] § 44 Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen. Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/index.html

Die Errichtung der Grundwassermessstelle wird nun umgehend erfolgen. TenneT zeigte sich aufgrund des Urteils bestätigt, denn der Bau des SuedOstLinks ist für eine nachhaltige Stromversorgung aus erneuerbaren Energien in Bayern und Deutschland von großer Bedeutung. Der politische Auftrag wurde ein weiteres Mal juristisch festgestellt und das Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigt das hohe fachliche Niveau im Projekt. Der Bayreuther Netzbetreiber setzt auch weiterhin auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Menschen vor Ort. Nur so kann die Energiewende gemeinsam gelingen.